

Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts

Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge

Das Bundeskabinett hat am 25.10.2006 dem Gesetzesentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge zugestimmt. Am 31.01.2007 hat das Bundesverfassungsgericht das derzeitige Bewer-

tungssystem der Erbschaft- und Schenkungsteuer für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum Ende des Jahres 2008 eine Neuregelung zu treffen.

Bemängelt wurde die Verletzung der Prinzipien der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der Gleichmäßigkeit. Auch wenn über die endgültige Gesetzesfassung noch spekuliert werden kann, sind aufgrund der

Gesetzesentwürfe richtungweisende Eckpunkte bekannt, die bereits jetzt eine steueroptimierte Nachfolgeplanung notwendig erscheinen lassen. Kernstück ist die Erleichterung der Unternehmensnachfolge, die zinslose Stundung der Erbschaftsteuer für produktives Betriebsvermögen. Damit soll die Übertragung von Unternehmen auf die Nachfolgenerationen von Steuerlasten befreit werden.

Das zur Zeit noch geltende Erbschaftsteuerrecht knüpft an die Unterscheidung von Betriebs- und Privatvermögen im Einkommensteuerrecht an. Vom Wert des Betriebsvermögens wird derzeit ein Steuerfreibetrag von EUR 225.000,- abgezogen. Von dem verbleibenden Wert wird dann noch ein Bewertungsabschlag von 35% vorgenommen (Abb. 1).

Zukünftig werden der Freibetrag für das Betriebsvermögen und der Bewertungsabschlag ersatzlos gestrichen. Lediglich eine Freigrenze in Höhe von EUR 100.000,- bleibt steuerfrei. Das bedeutet, dass Betriebsvermögen bis EUR 100.000,- frei bleiben, sobald das Betriebsvermögen über diesem Betrag liegt, wird das Betriebsvermögen in voller Höhe vom ersten Euro an steuerpflichtig. Entscheidend ist zukünftig die Unterscheidung zwischen produktivem und unproduktivem Vermögen. Das produktive Vermögen soll begünstigt behandelt werden. Zum produktiven und somit begünstigten Vermögen zählen inländische Betriebsvermögen sowie inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen und selbst bewirtschaftete Grundstücke, die ertragssteuerlich zum Betriebsvermögen gehören.

FACHAUTOR



*Dipl.-Kfm. Christian Mohr
Steuerberater*

Da die Abgrenzung zwischen produktivem und unproduktivem Vermögen sich als äußerst kompliziert erweisen dürfte, wird es hier sicherlich zu hohem Streitpotential führen. Im Zeitpunkt der Vermögensübertragung auf einen Nachfolger wird die Erbschaftsteuer, soweit sie auf das produktive Vermögen entfällt, zunächst gestundet. Für jedes Jahr, in dem der Betrieb fortgeführt wird, entfällt 1/10 der gestundeten Erbschaftsteuer. Wird der Betrieb 10 Jahre lang unter Erhalt der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze fortgeführt, entfällt die Erbschaft-/ Schenkungsteuer auf das produktive Vermögen ganz. Voraussetzung für das Erlöschen ist somit, dass vom Nachfolger während dieser 10-Jahresfrist das Unternehmen in vergleichbarem Rahmen fortgeführt wird. Für die Vergleichbarkeit kommt es auf Umsatz, Auftragsvolumen, Betriebsvermögen und Anzahl der Arbeitnehmer an. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, z.B. durch Personalabbau oder sogar Insolvenz, wird die zu diesem Zeitpunkt noch gestundete Steuer sofort fällig. Hierdurch werden sinnvolle betriebswirtschaftliche Entscheidungen, die im Laufe von 10 Jahren zu fällen sind, durch die Erbschaftsteuergesetzgebung ausgehebelt. Da sich eine Betriebsfortführung über einen Zeitraum von 10 Jahren nur schwer vorhersehen lässt und das neue so genannte Abschmelzmodell zahlreiche Fallstricke enthält, ist im Einzelfall

| Aktiva | € | Passiva | € |
|---|------------------|--------------------|------------------|
| Maschinen | 1.000.000 | Rückstellungen | 9.000 |
| Vermietete Grundstücke | 3.100.000 | Verbindl. Bank | 2.500.000 |
| Geldvermögen | 10.000 | sonstige Verbindl. | <u>1.250.000</u> |
| Wertpapier | <u>500.000</u> | | |
| Summe | 4.610.000 | Summe | 3.759.000 |
| Wert des Betriebsvermögen EUR 851.000 | | | |
| Besteuerung geltendes Recht | | | |
| | | | € |
| Betriebsvermögen | | | 851.000 |
| Freibetrag § 13a ErbStG | | | <u>225.000</u> |
| | | | 626.000 |
| Abschlag 35% § 13a ErbStG | | | <u>219.100</u> |
| Steuerpflichtiges Betriebsvermögen | | | 406.900 |
| Persönl. Freibetrag z.B. ein Kind | | | <u>205.000</u> |
| Steuerpflichtiger Erwerb | | | 201.100 |
| Sofort fällige Steuer (Stundung möglich) 11% | | | 22.121 |

Abbildung 1 – Beispiel Besteuerung Betriebsvermögen nach altem Recht

zu prüfen, ob das derzeit noch geltende Recht nicht günstiger als das neue Modell ist. Hier ist es zwingend notwendig, Vergleichsrechnungen anzustellen, um eventuell noch nach altem Recht zu übertragen.

Der Entlastung des produktiven Vermögens steht eine deutlich höhere Belastung des unproduktiven Vermögens gegenüber. Es wird nach den bestehenden Entwürfen in voller Höhe besteuert – es gibt weder Freibeträge noch Bewertungsabschläge. Das sind vor allem an Dritte vermietete oder verpachtete Grundstücke, Grundstücksteile, Flächen und Gebäude. Nicht begünstigt werden somit auch verpachtete Betriebe und Betriebsteile und Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung kleiner als 25% ist sowie die gewerblich geprägte, vermögensverwaltende GmbH & Co. KG, Geldbestände, Forderungen und Wertpapiere. Das Bundesverfassungsgericht hat bemängelt, dass vor allem die steuerliche Bewertung von Immobilien und Betriebsvermögen sich nicht am Marktpreis orientieren. Daraus folgt, dass zukünftig im Rahmen der Erbschaft bzw. Schenkung diese Marktpreise Berücksichtigung finden müssen. Dadurch werden faktisch die Verkehrswerte der Vermögensgegenstände angesetzt. Die Ermittlung dieser Verkehrswerte soll z.B. bei Einfamilienhäusern der Bodenrichtwert zzgl. Gebäudewert (eventuell geplant Alterswertabschlag 20%), bei Wohnungen der Ertragswert auf Basis erzielbarer Mieten, bei Unternehmen der Ertragswert (verschiedene bereits gängige Bewertungsmethoden bei Firmenkäufen) und bei z.B. Rechtsanwälten ein aus den Umsätzen abgeleiteter Wert sein. Auch wenn sicherlich die Übertragung von Vermögen im Einzelfall geprüft werden muss, lässt sich tendenziell feststellen, dass sich die Steuerlast erhöhen wird. Es wird einige Gewinner der Reform geben, dieses sind

vor allem große Unternehmen mit hohem Betriebsvermögen, in denen die Fortführungswahrscheinlichkeit der Nachfolgeneration groß ist. Verlierer sind hingegen Einzelunternehmer, Gesellschafter von Kapitalgesellschaften mit einem Anteil bis 25% sowie insbesondere Besitzer vermieteter Immobilien. Vermutlich unangetastet bleibt die steuerfreie Schenkung des Eigenheims zwischen Ehegatten.

Im Rahmen einer steueroptimierten Planung besteht bereits jetzt Handlungsbedarf, denn durch die Ver-

pflichtung des Gesetzgebers, das Erbschaftsteuerrecht neu zu regeln, ist davon auszugehen, dass er noch 2007 tätig wird. Geplant ist ein Wahlrecht zwischen altem und „neuem Recht“. Das Wahlrecht soll für alle Erwerber in der Zeit vom 01.01.2007 bis zum Inkrafttreten des Abschmelzmodells gelten. Das noch offene Zeitfenster sollte genutzt werden. Denn wer jetzt noch handelt, kann viel sparen. Dass der Steueraufwand künftig unter neuem Recht geringer wird, ist nach Erfahrung der letzten Reformen eher nicht zu erwarten. Eine Alternativrechnung lohnt allemal.

| € | | € | |
|--|----------------|------------------------------|-------------------|
| Aktiva (wie oben) | 4.610.000 | Passiva, wie bisher | 3.759.000 |
| davon nicht begünstigt | | Wert begünstigtes | |
| Vermietete Grundstücke | 3.100.000 | Betriebsvermögen Saldo | 851.000 |
| Geldvermögen | 10.000 | nicht begünst. Verm. | 3.610.000 |
| Wertpapiere | <u>500.000</u> | abzügl. Passiva | <u>3.759.000</u> |
| nicht begünstigtes Vermögen | 3.610.000 | nicht steuerpflichtig | (-149.000) |
| Steuerberechnung | | | |
| | | | € |
| Betriebsvermögen: begünstigt | | | 851.000 |
| Persönlicher Freibetrag (Kind) | | | <u>205.000</u> |
| Steuerpflichtiger Erwerb | | | 646.000 |
| Steuer 19% Steuerklasse I | | | 122.740 |
| zu stundene Steuer 122.740; Abschmelzung 10 Jahre jeweils 12.274 | | | |
| Die gestundete Steuer erlischt vollständig, wenn das begünstigte Vermögen von Todes wegen übergeht. Für den Erwerber beginnt eine eigene 10-Jahresfrist. | | | |

Abbildung 2 – Beispiel künftige Besteuerung